

Die Juniberechnung.

Die Verhandlungen am 4. Juni in Baden-Baden haben zu einer Verständigung geführt. In den bis zum 31. Mai in Geltung gewesenen Löhnen tritt eine Teuerungszulage

- a) von 50 n. S. dieser Löhne für die Zeit vom 1. bis zum 15. Juni 1923.
- b) von weiteren 20 n. S., also von 70 n. S. dieser Löhne vom 16. bis zum 30. Juni 1923.

Die sich hieraus ergebenden Stundenlöhne der Zeitlohnarbeiter veröffentlicht wir in der nächsten Nummer.

Aus der Zigarettenindustrie.

Verdächte über Lohnergebnisse.
Einen im „Zobak-Arbeiter“ nur dann Aufnahme finden, wenn sie so stellen einsehen, daß die Verhandlungen über den Erzielungsprozent der nächsten Nummer des „Zobak-Arbeiter“ hinaus noch Geltung haben.

Wormen. Die Endmal-Lohnsätze werden für die Zeit vom 1. Juni bis zum 10. Juni um 50 Prozent erhöht.

Berlin. Die Endmal-Lohnsätze erhöhen sich vom 1. bis zum 10. Juni um 50 Prozent.

Sambura. Wochensätze vom 31. Mai bis 18. Juni 1923. Für Zigarettenarbeiter 125 000 M. von 18-21 Jahren 83 000 M. über 21 Jahre 131 000 M.; Arbeiterinnen unter 18 Jahre 85 000 M. von 18-21 Jahren 87 000 M. über 18 Jahre 83 000 M.; Arbeiterinnen im Zobak- und Maschinenbau von 18-21 Jahren 83 000 M. über 18 Jahre 84 700 M.

Weidensleben. Die Löhne betragen vom 30. Mai bis zum 12. Juni 1923 für

1. Hilfsarbeiterinnen bis zu 17 Jahren 1900 M. von 17-20 Jahren 1800 M. und über 20 Jahre 2000 M. pro Stunde.
2. Erste Maschinenmädchen (Kocherinnen) bis zu 17 Jahren 1400 M. von 17-20 Jahren 1800 M. und über 20 Jahre 2200 M. pro Stunde.

Zweite Maschinenmädchen. Arbeiterinnen im Zigarettenbau, Gelseinmachern und an großen Webstühlen erhalten bis zu 17 Jahren 1500 M. von 17-20 Jahren 1700 M. und über 20 Jahre 2000 M. pro Stunde.
Männliche Arbeiter erhalten im Alter bis zu 17 Jahren 63 000 M. von 17-19 Jahren 60 000 M. von 19-22 Jahren 110 000 M. und über 22 Jahre 140 000 M. pro Woche.
Maschinenführer erhalten: Einzelstellen 150 000 M. nach 3 Jahre 155 000 M. nach 5 Jahre 162 000 M. nach 7 Jahre 168 000 M. ausgebildete Führer 174 000 M. pro Woche.
Sambura (Schlofer und Dreher) bis zu 24 Jahren 147 000 bis 155 000 M. und über 24 Jahre 160 000 bis 188 000 M. pro Woche.

Alle männlichen verheirateten Arbeiter erhalten auf vorherige Löhne eine Zuschlagssumme in Höhe von 7000 M. Maschinenmädchen erhalten 20 Proz. Mehrarbeiter u. Mehrarbeiterinnen 10 Proz. über den Höchstlohn der Hilfsarbeiter resp. Maschinenmädchen. Männliche Hilfsarbeiter in Zigarettenfabriken erhalten die Stundenlöhne der Zigarettenarbeiter und Maschinenführer erhalten eine Zulage von 4000 M. pro Woche.
Diese Löhne sind die Basis für die Erhöhe von 50 Proz. der Löhne. Die übrigen Erhöhe der Klasse A erhalten 5 Proz. der Klassen B und C 10 Proz. weniger.

Aus dem Tabakgewerbe.

Zobakmonopol und Reparation.

In der Diskussion über die verkehrswirtschaftlichen Reparationspläne wird von Zeit zu Zeit auch die Errichtung eines Tobakmonopols erwähnt. So veröffentlichte der „Ratier“ am 29. Mai die belgischen Reparationspläne, von denen er behauptet, sie seien Anregungen, die die belgische Schuld in eine Handelschuld umzuwandeln. Die Reparationspläne sollten in Deutschland selbst gefunden werden, ohne daß man internationale Anleihen aufnehmen brauchte. Die Belgier glauben, daß Deutschland jährlich wenigstens 2 1/2 Milliarden Goldmark aufbringen könnte. Bisher hätte Deutschland so gut wie kein Monopol. Das Alkoholmonopol bestche zwar, aber die alkoholischen Getränke seien höchstens mit einem Viertel der Steuern beaufschlagt, die in Frankreich bezahlt werden müßten. Der Zucker sei in Deutschland nur mit 0,8 Prozent besteuert, der französische dagegen mit 18 Prozent und der englische mit 13 Prozent. Dasselbe gelte vom Tabak. Der belgische Ministerpräsident Theunis glaube, daß man in Deutschland eine Reihe von Konzentrien für den Verkauf gewisser Produkte, für die Eisenbahnregie sowie für die Staatsbetriebe bilden könnte. Die Monopole würden internationalen Gesellschaften übertragen werden, an denen die Alliierten einen beträchtlichen Anteil hätten. Die Erzeugung alkoholischer Getränke, die Zuckerfabriken, die Tabakfabriken und die alliierten Eisenbahngesellschaften Konzentriationsunternehmen ufm. In derselben Sache schreibt der diplomatische Korrespondent des „Londoner Daily Telegraph“, daß man in amerikanischen Kreisen Londons dazu erkläre, daß alsbald ein amerikanisches Syndikat für die Übernahme eines deutschen Tobakmonopols zu bilden wäre, unter der Bedingung, daß dieses Monopolgesetz von politischen Zusammenhängen befreit würde.

In einem früher veröffentlichten Bericht wurde als Gegenleistung für ein Monopol u. a. die Abgabe von Tabak und die alliierten Eisenbahngesellschaften Konzentriationsunternehmen ufm. In derselben Sache schreibt der diplomatische Korrespondent des „Londoner Daily Telegraph“, daß man in amerikanischen Kreisen Londons dazu erkläre, daß alsbald ein amerikanisches Syndikat für die Übernahme eines deutschen Tobakmonopols zu bilden wäre, unter der Bedingung, daß dieses Monopolgesetz von politischen Zusammenhängen befreit würde.

In einem früher veröffentlichten Bericht wurde als Gegenleistung für ein Monopol u. a. die Abgabe von Tabak und die alliierten Eisenbahngesellschaften Konzentriationsunternehmen ufm. In derselben Sache schreibt der diplomatische Korrespondent des „Londoner Daily Telegraph“, daß man in amerikanischen Kreisen Londons dazu erkläre, daß alsbald ein amerikanisches Syndikat für die Übernahme eines deutschen Tobakmonopols zu bilden wäre, unter der Bedingung, daß dieses Monopolgesetz von politischen Zusammenhängen befreit würde.

Der Wiedereinstieg des Reiches in den internationalen Wirtschaftsleben wird durch den Krieg gerüttelt. Die Wirtschaft des Reiches wird unter fortwährendem Aufbau der Privatwirtschaft, vollziehen. Die Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den freien Gewerkschaften gefördert, die im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Norm der volkswirtschaftlichen Organisation erblicken. Von diesen Gedanken ausgehend, könnte auch die Errichtung eines Tobakmonopols auf dem Wege zur Gemeinwirtschaft liegen und von den freien Gewerkschaften gefördert werden. Was aber von den Ententestaaten vorgefodert wird, ist alles andere, nur nicht Gemeinwirtschaft. Das Tobakmonopol soll nicht errichtet werden, um eine höhere Norm

der volkswirtschaftlichen Organisation in die Wege zu leiten, sondern um aus dem Tabak noch mehr herauszupressen, als bisher schon herausgeholt worden ist. Es geht keine große Stropfenabgabe dazu, um voraussehen zu können, daß ein deutsches Tobakmonopol, welches einer internationalen Gesellschaft übergeben würde, eine vermehrte und nachlässigere Ausbeutung der Tobakarbeiter zur Folge haben müßte. Damit ist die Errichtung eines Tobakmonopols als ein weiteres gegeben. Sie werden sich mit aller Entschiedenheit gegen die Errichtung eines Tobakmonopols wenden, das nicht der Gemeinwirtschaft förderlich wäre, sondern dessen Zweck es sein soll, ungenützte Summen aus dem Tabak und damit aus der Tobakindustrie herauszufinden, um das Profitbedürfnis ausländischer Kapitalisten zu befriedigen.

Für die ausgefuehrten Tobakarbeiter.

Den Mitgliedern unseres Verbandes ist bekannt, daß der Reichstag am 7. Mai eine Entschliessung der Geoffizien Erträge angenommen hat, in der umgehend Maßnahmen zur Erhaltung der Tobakarbeiter gefordert werden. Diese Maßnahmen sind im April 1923 ein Jahr lang im Hinblick auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tobaksteuergesetzes bezogen haben. Die infolge dessen ausgefuehrt sind und in andere Erwerbszweige nicht überführt werden können. Bis jetzt ist noch nicht bekannt worden, ob die Regierung schon etwas im Sinne der Entschliessung unternommen hat. Diesem Zweck halber wird der Vorstand unseres Verbandes das nachstehende Schreiben an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Der vorerwähnte Bescheid des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Arbeitslosenstandes für das Rechnungsjahr 1923 wurde beim Titel

Gesetz über die Feststellung des Arbeitslosenstandes, Kapitel 4, Titel 1 von Reichstag eine Entschliessung Franz Schöberl (Schleswig-Holstein), Koch und Geffens angenommen, die folgenden Wortlaut hat:

(Artikel siehe „Tobak-Arbeiter“ Nr. 20.)
Wir gestatten uns nun die höfliche Anfrage, ob das Reichsarbeitsministerium Maßnahmen im Sinne dieser Entschliessung schon getroffen hat oder zu treffen gedenkt und welcher Art diese Maßnahmen sind.

Über der Bitte um möglichst baldige Erledigung dieser Anfrage erlaube ich mir die Versicherung zu geben.

Mit der Erteilungnahme des Reichsarbeitsministeriums werden wir nach Eingang der Antwort berichten. Um auf alle Fälle mit dem nötigen Material dienen zu können, ist es notwendig, daß alle Kollegen und Kolleginnen, welche arbeitslos sind oder verüßigt arbeiten, und deshalb keine Unterstützung auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tobaksteuergesetzes erhalten, weil sie schon vor dem 1. April eine solche Unterstützung ein Jahr lang bezogen haben, durch die Zahlstellenverwaltung einen Votum an den Vorstand in der nachfolgenden Form abgeben:

1. Name und Familienname; Geburtsort, -tag und -jahr.
2. Familienstand (ledig oder verheiratet, Zahl und Alter der Kinder).
3. Beruf? (Zigarettenroller, Wästelmacher, Tobakschneider oder dergl.).
4. Seit wann Mitglied des Verbandes? (Eintrittsdatum).
5. Seit wann ununterbrochen arbeitslos oder verüßigt beschäftigt?
6. Wann erhielt das Mitglied die letzte Unterstützung auf Grund des § 91 des Tobaksteuergesetzes?
7. Erhält das Mitglied (wenn noch arbeitslos oder verüßigt beschäftigt) zurzeit irgendwelche Staats- oder Gemeindeunterstützung?
8. Art und Höhe dieser Unterstützung pro Tag und für wie viel Arbeitslosentage pro Woche?
9. Welche Kasse zahlt diese Unterstützung?
10. Sind körperliche Gebrechen oder sonstige wichtige Ursachen vorhanden, die dem Mitgliede den Unterhalt auf einem anderen Beruf erschweren oder verhindern?

Die Angaben, deren Richtigkeit von dem Bevollmächtigten zu bescheinigen ist, müssen bis zum 20. Juni dem Verbandsvorstand zugelaßt sein.

Die Krankenerfassung erwerbsloser Tobakarbeiter.

Am 1. Juni hat der Vorstand unseres Verbandes an das Reichsarbeitsministerium folgendes Schreiben gerichtet:

Unter der Bestimmungen des § 12a der Verordnung über Erwerbslosenerfassung — monog die Entente verpflichtet sind, die Krankenerfassung Erwerbsloser in der Krankenliste herbeizuführen — seien bis zum 31. März 1923 auch diejenigen Tobakarbeiter, die die Voraussetzungen des § 91 des Tobaksteuergesetzes in seiner früheren Fassung nicht erfüllten und Unterstützung aus der Erwerbslosenerfassung bezogen. Die am 1. April 1923 in Kraft getretene Änderung des § 91 des Tobaksteuergesetzes hat zur Folge, daß ein Teil dieser Arbeiter nunmehr befreit ist von der Unterstützung auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tobaksteuergesetzes zu beziehen. Dieser Teil besteht aus den Erwerbslosenerfassung; er gliedert sich aber auch aus der Krankenerfassung, die bis zum 31. März 1923 in Kraft erhalten wurde, aus. Einträge auf Krankheitsfälle dieser erwerbslosen Tobakarbeiter werden von den Ärzten nicht abgemeldet. Das ist für die davon Betroffenen Arbeiter eine große Schicksal, da sie im Falle einer Krankheit, eines Arbeitsverlustes ufm. gänzlich hilflos dastehen.

Wir erlauben deshalb das Reichsarbeitsministerium, einen Bescheid über eine Verfügung zu erlassen, die erwerbslosen Tobakarbeitern, die unter Erwerbslosenerfassung stehen und von der Unterstützung auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tobaksteuergesetzes befreit sind, das Recht gibt, sich in der Krankenerfassung freiwillig verzeichnen zu können.

In der Erwartung, daß die untern Erklärungen in dieser Sache entgegen und uns über Ihre Maßnahmen in dieser Sache unterrichten, verbleibe ich mit dem Ausdruck des besten Dankes.

Die Krankenerfassung kommt das Reichsarbeitsministerium dem in diesem Schreiben geäußerten Ersuchen nach, damit alle erwerbslosen Tobakarbeiter die Unterstützung auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tobaksteuergesetzes erhalten, sich freiwillig gegen Krankheit verzeichnen können. Bei dieser Gelegenheit möchten wir an alle Kollegen und Kolleginnen das dringende Ersuchen richten, daß die Krankenerfassung weiter aufrecht erhalten wird.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Am 10. Juni, morgens 9 Uhr, beginnt im Reichsausschuß zu Dresden die von der Erwerbslosenerfassung einberufene Zahlstellenkonferenz für den Reichsgebiet. Die Konferenz wird von dem Reichsarbeitsminister geleitet.

Rundschau.

Das Recht auf Wiedereinstellung.

Der Reichstag hat in seiner letzten Sitzung am 16. Mai beschlossen, die Regierung zu erlauben, bis zum 6. Juni, dem Tage des Wiedereintritts des Reiches, die Beiträge für ein Notgesetz zu unterbreiten, durch das die infolge der Inflation arbeitslos gewordenen Angehörten und Arbeiterin grundsätzlich das Recht auf Wiedereinstellung gesichert wird. Inzwischen ist dem Reichsarbeitsministerium vom VHS-Bund ein ausgearbeitetes Gesetzentwurf zur Berücksichtigung unterbreitet worden, dem wir folgende Grundgedanken entnehmen:

Die entlassenen Arbeiter und Angestellten sollen den Anspruch haben, in den Betrieb oder das Bureau wieder angestellt zu werden, bei dem sie vor dem 11. Januar 1923 beschäftigt waren. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der einzelnen Betriebe soll insoweit Berücksichtigung finden, als es den Bestimmungen der Demobilisationsverordnung vom 12. Februar 1920 (§ 110) entspricht, mit der Maßgabe, daß die Arbeitgeber, die eine Befreiung von der Wiedereinstellungspflicht beantragen, eine Entschädigung beim Schlichtungsausschuss beantragen müssen. Der Wiedereinstellungsschutz soll für drei Monate die Unkündbarkeit gewährleisten und, wie sollen auf ihre alten Rechte sowie die tarifvertraglich geregelte Entlohnung wieder Anspruch haben.

Für weitere Klärungen im besetzten Gebiet steht der Entwurf des VHS-Bundes einen verstärkten Klärungsgesetz im Sinne der §§ 90 bis 98 des Betriebsverfassungsgesetzes vor, d. h. es sollen die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Voraussetzung sein.

Der VHS-Bund hat bereits vor Wochen und wiederholt die Anregung zu einem solchen Notgesetz gegeben, und man darf wohl erwarten, daß nach der einmütigen Wiedereinstellungsgesetzes des Reichstages nunmehr auch die Vorarbeiten für das Gesetz mit aller Beschleunigung durchgeführt werden.

Marktur, Vortragsweise und Lohnpolitik.
Eine vom VHS vorbereitete offizielle Mitteilung der Regierung spricht sich mit erfreulicher Entschiedenheit für die Anpassung der Löhne an die Teuerung aus. Es sei nicht der Absicht der Regierung, sich mit dem neuen Marktskurs selbstständig zu machen, sondern die Lohnpolitik eine offizielle Mitteilung der Regierung spricht sich nunmehr auch mit erfreulicher Entschiedenheit für die Anpassung der Löhne an die Teuerung aus. Es sei nicht der Absicht der Regierung, sich mit dem neuen Marktskurs selbstständig zu machen, sondern die Lohnpolitik eine

veränderte Sachlage eingetreten ist, und daß es nunmehr eine dringende Aufgabe aller Beteiligten sei, die Löhne an die Teuerung anzupassen. Dabei müsse auf das finanzielle Wohlbefinden der Bevölkerung Rücksicht genommen werden, das in den Bestimmungen der am 15. Juni naturgemäß erst nachträglich zum Ausdruck kommt.

Ausgrenzen und aufbewahren!
Nach den vom Vorstand, Aufsicht und Beirat der Deutschen Tobakarbeiterverbände gestellten Beschlüssen vom 16. Juni an folgende

Statutenänderungen.
§ 2. Eintrittsgeld.
Das Eintrittsgeld beträgt 300 M. Wiedereinstellungsgeld 300 M., wozu 300 M. der Beifallsbeitrag.

§ 3. Beitragsleistung.
Der Beitrag beträgt nach einem monatlichen Verdienst (einstufige Unterstützung) von M. 2700,- bis M. 27000,- M. 36,-, M. 3160,- „ „ 37000,- „ 40,-, M. 3700,- „ „ 42750,- „ 44,-, M. 4275,- „ „ 48000,- „ 46,-, M. 4800,- „ „ 54000,- „ 48,-, M. 5400,- „ „ 60000,- „ 50,-, M. 6000,- „ „ 66000,- „ 52,-, M. 6600,- „ „ 72000,- „ 54,-, M. 7200,- „ „ 78000,- „ 56,-, M. 7800,- „ „ 84000,- „ 58,-, M. 8400,- „ „ 90000,- „ 60,-, M. 9000,- „ „ 96000,- „ 62,-, M. 9600,- „ „ 102000,- „ 64,-, M. 10200,- „ „ 108000,- „ 66,-, M. 10800,- „ „ 114000,- „ 68,-, M. 11400,- „ „ 120000,- „ 70,-, M. 12000,- „ „ 126000,- „ 72,-, M. 12600,- „ „ 132000,- „ 74,-, M. 13200,- „ „ 138000,- „ 76,-, M. 13800,- „ „ 144000,- „ 78,-, M. 14400,- „ „ 150000,- „ 80,-, M. 15000,- „ „ 156000,- „ 82,-, M. 15600,- „ „ 162000,- „ 84,-, M. 16200,- „ „ 168000,- „ 86,-, M. 16800,- „ „ 174000,- „ 88,-, M. 17400,- „ „ 180000,- „ 90,-, M. 18000,- „ „ 186000,- „ 92,-, M. 18600,- „ „ 192000,- „ 94,-, M. 19200,- „ „ 198000,- „ 96,-, M. 19800,- „ „ 204000,- „ 98,-, M. 20400,- „ „ 210000,- „ 100,-, M. 21000,- „ „ 216000,- „ 102,-, M. 21600,- „ „ 222000,- „ 104,-, M. 22200,- „ „ 228000,- „ 106,-, M. 22800,- „ „ 234000,- „ 108,-, M. 23400,- „ „ 240000,- „ 110,-, M. 24000,- „ „ 246000,- „ 112,-, M. 24600,- „ „ 252000,- „ 114,-, M. 25200,- „ „ 258000,- „ 116,-, M. 25800,- „ „ 264000,- „ 118,-, M. 26400,- „ „ 270000,- „ 120,-, M. 27000,- „ „ 276000,- „ 122,-, M. 27600,- „ „ 282000,- „ 124,-, M. 28200,- „ „ 288000,- „ 126,-, M. 28800,- „ „ 294000,- „ 128,-, M. 29400,- „ „ 300000,- „ 130,-, M. 30000,- „ „ 306000,- „ 132,-, M. 30600,- „ „ 312000,- „ 134,-, M. 31200,- „ „ 318000,- „ 136,-, M. 31800,- „ „ 324000,- „ 138,-, M. 32400,- „ „ 330000,- „ 140,-, M. 33000,- „ „ 336000,- „ 142,-, M. 33600,- „ „ 342000,- „ 144,-, M. 34200,- „ „ 348000,- „ 146,-, M. 34800,- „ „ 354000,- „ 148,-, M. 35400,- „ „ 360000,- „ 150,-, M. 36000,- „ „ 366000,- „ 152,-, M. 36600,- „ „ 372000,- „ 154,-, M. 37200,- „ „ 378000,- „ 156,-, M. 37800,- „ „ 384000,- „ 158,-, M. 38400,- „ „ 390000,- „ 160,-, M. 39000,- „ „ 396000,- „ 162,-, M. 39600,- „ „ 402000,- „ 164,-, M. 40200,- „ „ 408000,- „ 166,-, M. 40800,- „ „ 414000,- „ 168,-, M. 41400,- „ „ 420000,- „ 170,-, M. 42000,- „ „ 426000,- „ 172,-, M. 42600,- „ „ 432000,- „ 174,-, M. 43200,- „ „ 438000,- „ 176,-, M. 43800,- „ „ 444000,- „ 178,-, M. 44400,- „ „ 450000,- „ 180,-, M. 45000,- „ „ 456000,- „ 182,-, M. 45600,- „ „ 462000,- „ 184,-, M. 46200,- „ „ 468000,- „ 186,-, M. 46800,- „ „ 474000,- „ 188,-, M. 47400,- „ „ 480000,- „ 190,-, M. 48000,- „ „ 486000,- „ 192,-, M. 48600,- „ „ 492000,- „ 194,-, M. 49200,- „ „ 498000,- „ 196,-, M. 49800,- „ „ 504000,- „ 198,-, M. 50400,- „ „ 510000,- „ 200,-, M. 51000,- „ „ 516000,- „ 202,-, M. 51600,- „ „ 522000,- „ 204,-, M. 52200,- „ „ 528000,- „ 206,-, M. 52800,- „ „ 534000,- „ 208,-, M. 53400,- „ „ 540000,- „ 210,-, M. 54000,- „ „ 546000,- „ 212,-, M. 54600,- „ „ 552000,- „ 214,-, M. 55200,- „ „ 558000,- „ 216,-, M. 55800,- „ „ 564000,- „ 218,-, M. 56400,- „ „ 570000,- „ 220,-, M. 57000,- „ „ 576000,- „ 222,-, M. 57600,- „ „ 582000,- „ 224,-, M. 58200,- „ „ 588000,- „ 226,-, M. 58800,- „ „ 594000,- „ 228,-, M. 59400,- „ „ 600000,- „ 230,-, M. 60000,- „ „ 606000,- „ 232,-, M. 60600,- „ „ 612000,- „ 234,-, M. 61200,- „ „ 618000,- „ 236,-, M. 61800,- „ „ 624000,- „ 238,-, M. 62400,- „ „ 630000,- „ 240,-, M. 63000,- „ „ 636000,- „ 242,-, M. 63600,- „ „ 642000,- „ 244,-, M. 64200,- „ „ 648000,- „ 246,-, M. 64800,- „ „ 654000,- „ 248,-, M. 65400,- „ „ 660000,- „ 250,-, M. 66000,- „ „ 666000,- „ 252,-, M. 66600,- „ „ 672000,- „ 254,-, M. 67200,- „ „ 678000,- „ 256,-, M. 67800,- „ „ 684000,- „ 258,-, M. 68400,- „ „ 690000,- „ 260,-, M. 69000,- „ „ 696000,- „ 262,-, M. 69600,- „ „ 702000,- „ 264,-, M. 70200,- „ „ 708000,- „ 266,-, M. 70800,- „ „ 714000,- „ 268,-, M. 71400,- „ „ 720000,- „ 270,-, M. 72000,- „ „ 726000,- „ 272,-, M. 72600,- „ „ 732000,- „ 274,-, M. 73200,- „ „ 738000,- „ 276,-, M. 73800,- „ „ 744000,- „ 278,-, M. 74400,- „ „ 750000,- „ 280,-, M. 75000,- „ „ 756000,- „ 282,-, M. 75600,- „ „ 762000,- „ 284,-, M. 76200,- „ „ 768000,- „ 286,-, M. 76800,- „ „ 774000,- „ 288,-, M. 77400,- „ „ 780000,- „ 290,-, M. 78000,- „ „ 786000,- „ 292,-, M. 78600,- „ „ 792000,- „ 294,-, M. 79200,- „ „ 798000,- „ 296,-, M. 79800,- „ „ 804000,- „ 298,-, M. 80400,- „ „ 810000,- „ 300,-, M. 81000,- „ „ 816000,- „ 302,-, M. 81600,- „ „ 822000,- „ 304,-, M. 82200,- „ „ 828000,- „ 306,-, M. 82800,- „ „ 834000,- „ 308,-, M. 83400,- „ „ 840000,- „ 310,-, M. 84000,- „ „ 846000,- „ 312,-, M. 84600,- „ „ 852000,- „ 314,-, M. 85200,- „ „ 858000,- „ 316,-, M. 85800,- „ „ 864000,- „ 318,-, M. 86400,- „ „ 870000,- „ 320,-, M. 87000,- „ „ 876000,- „ 322,-, M. 87600,- „ „ 882000,- „ 324,-, M. 88200,- „ „ 888000,- „ 326,-, M. 88800,- „ „ 894000,- „ 328,-, M. 89400,- „ „ 900000,- „ 330,-, M. 90000,- „ „ 906000,- „ 332,-, M. 90600,- „ „ 912000,- „ 334,-, M. 91200,- „ „ 918000,- „ 336,-, M. 91800,- „ „ 924000,- „ 338,-, M. 92400,- „ „ 930000,- „ 340,-, M. 93000,- „ „ 936000,- „ 342,-, M. 93600,- „ „ 942000,- „ 344,-, M. 94200,- „ „ 948000,- „ 346,-, M. 94800,- „ „ 954000,- „ 348,-, M. 95400,- „ „ 960000,- „ 350,-, M. 96000,- „ „ 966000,- „ 352,-, M. 96600,- „ „ 972000,- „ 354,-, M. 97200,- „ „ 978000,- „ 356,-, M. 97800,- „ „ 984000,- „ 358,-, M. 98400,- „ „ 990000,- „ 360,-, M. 99000,- „ „ 996000,- „ 362,-, M. 99600,- „ „ 1002000,- „ 364,-, M. 100200,- „ „ 1008000,- „ 366,-, M. 100800,- „ „ 1014000,- „ 368,-, M. 101400,- „ „ 1020000,- „ 370,-, M. 102000,- „ „ 1026000,- „ 372,-, M. 102600,- „ „ 1032000,- „ 374,-, M. 103200,- „ „ 1038000,- „ 376,-, M. 103800,- „ „ 1044000,- „ 378,-, M. 104400,- „ „ 1050000,- „ 380,-, M. 105000,- „ „ 1056000,- „ 382,-, M. 105600,- „ „ 1062000,- „ 384,-, M. 106200,- „ „ 1068000,- „ 386,-, M. 106800,- „ „ 1074000,- „ 388,-, M. 107400,- „ „ 1080000,- „ 390,-, M. 108000,- „ „ 1086000,- „ 392,-, M. 108600,- „ „ 1092000,- „ 394,-, M. 109200,- „ „ 1098000,- „ 396,-, M. 109800,- „ „ 1104000,- „ 398,-, M. 110400,- „ „ 1110000,- „ 400,-, M. 111000,- „ „ 1116000,- „ 402,-, M. 111600,- „ „ 1122000,- „ 404,-, M. 112200,- „ „ 1128000,- „ 406,-, M. 112800,- „ „ 1134000,- „ 408,-, M. 113400,- „ „ 1140000,- „ 410,-, M. 114000,- „ „ 1146000,- „ 412,-, M. 114600,- „ „ 1152000,- „ 414,-, M. 115200,- „ „ 1158000,- „ 416,-, M. 115800,- „ „ 1164000,- „ 418,-, M. 116400,- „ „ 1170000,- „ 420,-, M. 117000,- „ „ 1176000,- „ 422,-, M. 117600,- „ „ 1182000,- „ 424,-, M. 118200,- „ „ 1188000,- „ 426,-, M. 118800,- „ „ 1194000,- „ 428,-, M. 119400,- „ „ 1200000,- „ 430,-, M. 120000,- „ „ 1206000,- „ 432,-, M. 120600,- „ „ 1212000,- „ 434,-, M. 121200,- „ „ 1218000,- „ 436,-, M. 121800,- „ „ 1224000,- „ 438,-, M. 122400,- „ „ 1230000,- „ 440,-, M. 123000,- „ „ 1236000,- „ 442,-, M. 123600,- „ „ 1242000,- „ 444,-, M. 124200,- „ „ 1248000,- „ 446,-, M. 124800,- „ „ 1254000,- „ 448,-, M. 125400,- „ „ 1260000,- „ 450,-, M. 126000,- „ „ 1266000,- „ 452,-, M. 126600,- „ „ 1272000,- „ 454,-, M. 127200,- „ „ 1278000,- „ 456,-, M. 127800,- „ „ 1284000,- „ 458,-, M. 128400,- „ „ 1290000,- „ 460,-, M. 129000,- „ „ 1296000,- „ 462,-, M. 129600,- „ „ 1302000,- „ 464,-, M. 130200,- „ „ 1308000,- „ 466,-, M. 130800,- „ „ 1314000,- „ 468,-, M. 131400,- „ „ 1320000,- „ 470,-, M. 132000,- „ „ 1326000,- „ 472,-, M. 132600,- „ „ 1332000,- „ 474,-, M. 133200,- „ „ 1338000,- „ 476,-, M. 133800,- „ „ 1344000,- „ 478,-, M. 134400,- „ „ 1350000,- „ 480,-, M. 135000,- „ „ 1356000,- „ 482,-, M. 135600,- „ „ 1362000,- „ 484,-, M. 136200,- „ „ 1368000,- „ 486,-, M. 136800,- „ „ 1374000,- „ 488,-, M. 137400,- „ „ 1380000,- „ 490,-, M. 138000,- „ „ 1386000,- „ 492,-, M. 138600,- „ „ 1392000,- „ 494,-, M. 139200,- „ „ 1398000,- „ 496,-, M. 139800,- „ „ 1404000,- „ 498,-, M. 140400,- „ „ 1410000,- „ 500,-, M. 141000,- „ „ 1416000,- „ 502,-, M. 141600,- „ „ 1422000,- „ 504,-, M. 142200,- „ „ 1428000,- „ 5